

Allgemeine Verkaufsbedingungen, Stand 01/2024

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

A. Allgemeine Vorschriften

1. Geltungsbereich; Begriffe

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „Verkaufsbedingungen“) gelten für alle Verträge über die Lieferung von Anlagen, Maschinen und zugehörigen Komponenten einschließlich Software (nachfolgend: „Liefergegenstände“) zwischen der Weckenmann Anlagentechnik GmbH & Co. KG. (nachfolgend: „**WECKENMANN**“) und dem Besteller. Hiervon umfasst sind auch die Lieferung von Zubehör-, Ersatz- und Umbauteilen.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten ferner für die Montage und Inbetriebnahme der Anlage / Maschine (nachfolgend: „Montageleistungen“), sofern und soweit diese Leistungen Bestandteil des Liefervertrags (nachfolgend: „Vertragsbestandteil“) sind. Montageleistungen stellen erfolgsbezogene Werkleistungen dar.
- 1.3 Die Parteien können die Erbringung zusätzlicher kostenpflichtiger anlagen- und maschinenbezogener Serviceleistungen (nachfolgend: „Serviceleistungen“) vereinbaren. Hierzu schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag, für den ergänzend die Allgemeinen Servicebedingungen zur Anwendung kommen. Als Serviceleistungen in diesem Sinne gelten unter anderem die regelmäßige Wartung der Anlage / Maschine, die After-Sales-Betreuung inklusive Bereitstellung einer Hotline, Produktionsbegleitung und Produktionsoptimierung, die Instandsetzungen nach Ablauf der Gewährleistung sowie Pflege und Support von Software.
- 1.4 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich, und zwar auch für den Fall, dass sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch die Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 1.5 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Verkaufsbedingungen, die zwischen WECKENMANN und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.6 Rechte, die WECKENMANN nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von WECKENMANN werden auf der Grundlage von Kundenanfragen erstellt. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Sofern nicht abweichend geregelt, wird eine Bestellung erst verbindlich, wenn sie von WECKENMANN durch eine Auftragsbestätigung in Textform bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von WECKENMANN auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für WECKENMANN nicht verbindlich.
- 2.3 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben, DIN-Normen sowie sonstige Beschreibungen der Liefergegenstände aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Liefergegenstände dar.
- 2.4 WECKENMANN behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferung; Lieferfristen; Verzug

- 3.1 Für den Umfang der Leistung ist die Auftragsbestätigung von WECKENMANN maßgebend. Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung von WECKENMANN in Textform. Technische Konstruktions- und Formänderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind.
- 3.2 Teillieferungen sind zulässig, sofern und soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- 3.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ bzw. EXW gemäß Incoterms® 2020 (72358 Dormettingen / Deutschland).
- 3.4 Sofern und soweit Montageleistungen Vertragsbestandteil sind, entscheidet WECKENMANN, welches Personal von WECKENMANN zur Erfüllung und Abwicklung der Montageleistungen eingesetzt wird und behält sich deren jederzeitigen Austausch vor. WECKENMANN ist ferner berechtigt, die Montageleistungen durch Subunternehmer zu erfüllen, sofern berechnete Interessen des Bestellers dem nicht entgegenstehen.
- 3.5 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche zur Fertigstellung der Liefergegenstände erforderlichen und von ihm bereitzustellenden Testmaterialien spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin, auch wenn dieser unverbindlich ist, bei WECKENMANN und auf seine Kosten anzuliefern.
- 3.6 Die Vereinbarung von verbindlichen Liefer- bzw. Montagefristen (nachfolgend: „Lieferfristen“) bedarf der Schriftform. Sofern solche Fristen nicht ausdrücklich vereinbart wurden, stellen Angaben von WECKENMANN über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten unverbindliche Leistungstermine dar.
- 3.7 Ist die Lieferzeit nach Tagen, Wochen Monaten oder Jahren bestimmt, so beginnt sie mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 3.8 Sofern der Besteller von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Ausführungseinzelheiten und Freigaben nicht zu dem im jeweiligen Projektplan festgehaltenen oder sonstige vereinbarten Zeitpunkt beigebracht hat und sofern nicht alle technischen Fragen geklärt sind, verlängert sich die Lieferzeit um eine angemessene Dauer. Ebenso verlängert sich die Lieferzeit um eine angemessene Dauer, sofern nach Vertragsschluss auf Wunsch des Bestellers Änderungen an der Anlage / Maschine vorgenommen werden.

- 3.9 Sofern Montageleistungen nicht Vertragsbestandteil sind, gelten vereinbarte Lieferfristen als eingehalten, wenn die Liefergegenstände bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen haben oder WECKENMANN die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von WECKENMANN. Sofern Montageleistungen Vertragsbestandteil sind, sind Lieferfristen eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montageleistungen abnahmebereit sind.
- 3.10 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von WECKENMANN nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die Zulieferanten von WECKENMANN betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die WECKENMANN und deren Zulieferanten betreffen. Dauert die Behinderung länger als 180 Tage an, steht beiden Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen mangels Verschulden ausgeschlossen.
- 3.11 Soweit die Liefergegenstände dem Besteller auf Europaletten oder Gitterboxen (Ladungsträger) übergeben worden sind, hat der Besteller WECKENMANN Ladungsträger in gleicher Anzahl sowie gleicher Art und Güte am Ort der ursprünglichen Übergabe herauszugeben.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „frei Frachtführer“ bzw. FCA gemäß Incoterms® 2020 (72358 Dormettingen / Deutschland), d.h. die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht vorbehaltlich Ziffer A.4.2 auf den Besteller über, sobald die Liefergegenstände an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind oder zum Zwecke der Versendung das Lager von WECKENMANN verlassen haben. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder WECKENMANN weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Aufstellung der Liefergegenstände bei dem Besteller, übernommen hat.
- 4.2 Sofern Montageleistungen Vertragsbestandteil sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit der nach Ziffer A.5. durchzuführenden Abnahme auf den Besteller über.
- 4.3 WECKENMANN wird die Liefergegenstände auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten durch eine Transportversicherung gegen die von dem Besteller zu bezeichnenden Risiken versichern.
- 4.4 Sofern Montageleistungen Vertragsbestandteil sind und der Besteller den Transport der Liefergegenstände selbst besorgt, so trägt der Besteller für die Zeit, in welcher sich die Liefergegenstände während des Transports nicht in der Obhut von WECKENMANN befinden, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände. Die Gefahr geht nach dem Transport erst wieder auf WECKENMANN über, sobald WECKENMANN die Liefergegenstände am Montageort in Empfang genommen und den ordnungsgemäßen Transport schriftlich bestätigt hat.
- 4.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann WECKENMANN den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt pro Verzugstag 0,5 % des Nettopreises der Liefergegenstände, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der Liefergegenstände. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller die ihm nach Ziffer B.4 obliegenden oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungskosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 4.6 Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

5. Abnahmeprüfungen; Abnahme

- Sofern und soweit Montageleistungen Vertragsbestandteil sind, haben nach Beendigung der Montageleistungen eine Abnahmeprüfung und sodann eine Abnahme stattzufinden. Diesbezüglich geltend die folgenden Bestimmungen:
- 5.1 Durch die Abnahmeprüfung soll ermittelt werden, ob die Liefergegenstände den vertraglichen Bestimmungen entsprechen. Hierzu teilt WECKENMANN dem Besteller die Abnahmebereitschaft in Textform mit. Diese Mitteilung enthält einen Termin für die Abnahmeprüfungen, der dem Besteller genügend Zeit gibt, sich auf die Prüfungen vorzubereiten und sich bei ihnen vertreten zu lassen.
- 5.2 Der Besteller trägt alle Kosten für die Abnahmeprüfungen. WECKENMANN trägt alle Kosten, die seinem Personal und seinen anderen Vertretern erwachsen.
- 5.3 Der Besteller stellt auf seine Kosten Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe, Rohstoffe, Produktionslogistik, Zeichnungsdaten und sonstige Daten sowie alle sonstigen Materialien zur Verfügung, soweit diese zur Vornahme der Abnahmeprüfungen und der letzten Anpassungen bei den Prüfungsvorbereitungen erforderlich sind. Ebenso baut er auf eigene Kosten Ausrüstungsgegenstände auf und stellt die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung.
- 5.4 Hat der Besteller eine Mitteilung gemäß Ziffer A.5.1 erhalten und kommt er seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer A.5.3 nicht nach oder verhindert er auf andere Weise die Durchführung der Abnahmeprüfungen, gelten die Prüfungen als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfungen in der Mitteilung von WECKENMANN angegeben ist.
- 5.5 Die Abnahmeprüfungen werden während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.
- 5.6 WECKENMANN erstellt ein Protokoll der Abnahmeprüfungen und übersendet dieses dem Besteller. Der Besteller ist sodann verpflichtet, innerhalb von 2 Tagen die Abnahme zu erklären oder etwaige Mängel zu rügen. Lässt der Besteller diese Frist verstreichen, ohne eine entsprechende Erklärung abzugeben, gelten die Liefergegenstände als abgenommen und es können keine Einwände mehr gegen die Richtigkeit des Abnahmeprotokolls erhoben werden.
- 5.7 Bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels darf der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- 5.8 Die Liefergegenstände gelten außerdem als abgenommen, sofern und soweit die Abnahmeprüfungen gemäß Ziffer A.5.4 als erfolgreich durchgeführt gelten. Die Liefergegenstände gelten spätestens dann als abgenommen, wenn die Anlage / Maschine / Anlagensteuerung kommerziell eingesetzt wird.
- 5.9 Die Verpflichtung von WECKENMANN zur Erbringung von Montageleistungen ist mit der Abnahme der Liefergegenstände erfüllt. Etwaige Verpflichtungen zur Behebung von unwesentlichen Mängeln bleiben hiervon unberührt.
- 5.10 Der Besteller ist vor der Abnahme zur Nutzung der Liefergegenstände oder von Teilen davon nur zur Inbetriebnahme und nicht zu kommerziellen Zwecken berechtigt. Für den Fall, dass vor der Abnahme gleichwohl eine Nutzung der Liefergegenstände oder von Teilen davon zu kommerziellen Zwecken erfolgt, gilt das Werk als abgenommen, sofern nicht ein Einverständnis von WECKENMANN in Textform vorlag. WECKENMANN ist dann nicht mehr zur Durchführung von Abnahmeprüfungen verpflichtet.

6. Preise

- 6.1 Sofern Montageleistungen Vertragsbestandteil sind und die Parteien keinen Pauschalpreis vereinbaren, werden die Montageleistungen nach der angefallenen Zeit (nachfolgend „Arbeitsaufwand“) abgerechnet. Die Preise für die Montageleistungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste von WECKENMANN, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.
- 6.2 Sämtliche Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO. Für Pauschalpreise gilt der Preis, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt. Die gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern und Zölle sind nicht im Preis enthalten und werden in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.
- 6.3 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“ bzw. EXW gemäß Incoterms® 2020 (72358 Dormettingen / Deutschland) ausschließlich jeglicher Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Fracht, Versicherung. Sämtliche im In- und ggf. im Ausland anfallenden Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, sind vom Besteller zu tragen.
- 6.4 Erhöht oder senkt sich im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Liefertag ein für die Preisbildung maßgeblicher Faktor wie Löhne, Energiekosten und/oder Kosten für Rohmaterial um mehr als 5 %, behält sich WECKENMANN das Recht vor, die Preise um den Betrag anzupassen, um den sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Liefergegenstände erhöht bzw. gesenkt haben. Sofern und soweit von dieser Preisanpassungsklausel Gebrauch gemacht wird, ist WECKENMANN auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die entstanden Mehrkosten nachzuweisen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Besteller die Zahlung des Bruttopreises zuzüglich möglicher Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle an WECKENMANN zu leisten.
- 7.2 Sofern und soweit die Parteien einen Pauschalpreis vereinbaren und nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Zahlungen an WECKENMANN wie folgt zu leisten:
- 30 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung durch WECKENMANN beim Besteller;
 - 60 % Anzahlung, sobald dem Besteller von WECKENMANN die Versandbereitschaft der Hauptteile der Liefergegenstände mitgeteilt wird;
 - der Restbetrag in Höhe von 10 % innerhalb eines Monats nach Ankunft der Liefergegenstände am Montageort bzw. – sofern Montageleistungen Vertragsbestandteil sind – nach Abnahme der Liefergegenstände.
- 7.3 Für den Fall, dass Montageleistungen entsprechend Ziffer A.6.1 gesondert nach dem Arbeitsaufwand abgerechnet werden und nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Zahlung für die Montageleistungen nach Abnahme und entsprechender Inrechnungstellung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug zu erfolgen. In diesem Fall gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:
- a) Die wöchentliche Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag beträgt 37,5 Stunden, anteilig pro Tag 7,5 Stunden. Ohne weitere Rücksprache werden 2 Überstunden pro Tag akzeptiert. Rüstzeit im Werk, Reisezeit und Wartezeit wird zur Arbeitszeit gerechnet.
 - b) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ausschließlich jeglicher Nebenkosten. Sämtliche im In- und Ausland anfallenden Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Montageleistung anfallen, sind vom Besteller zu tragen.
 - c) Nebenkosten sind unter anderem Reisekosten. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Mautgebühren, Parkgebühren, Visagebühren und Übergepäck. Reisekosten werden gemäß der jeweils gültigen Reisekostenliste abgerechnet.
 - d) Wartezeiten während der Reise gelten als Reisezeiten.
 - e) Die Servicemitarbeiter von WECKENMANN haben mindestens alle 4 Wochen Anspruch auf bezahlte Familienheimfahrten. Unabhängig davon haben sie an Weihnachten, Ostern und Pfingsten sowie bei Krankheit und Todesfällen einen Anspruch auf bezahlte Familienheimfahrten. Der Anspruch auf bezahlte Familienheimfahrten besteht außerdem aufgrund nicht erfüllter Mitwirkung des Bestellers nach Ziffer B.4. dieser Verkaufsbedingungen, sofern dadurch die Leistungserbringung nachhaltig unterbrochen wird.
 - f) Übernachtungen werden pauschal mit EUR 40,00 abgerechnet. WECKENMANN behält sich das Recht vor, höhere Aufwendungen gegen Nachweis zusätzlich abzurechnen. Den Servicemitarbeitern ist ein mittlerer Unterbringungs- und Verpflegungsstandard zuzubilligen (Einzelzimmer mit Dusch- und Waschgelegenheit/WC).
- 7.4 Handelt es sich bei den Liefergegenständen nicht um eine Anlage oder Maschine, sondern werden von WECKENMANN Zubehör-, Ersatz- oder Umbauteile oder sonstige Waren oder Gegenstände geliefert, hat die Zahlung des Bruttopreises zuzüglich möglicher Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug zu erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 7.5 Der Abzug von Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 7.6 Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn WECKENMANN über den Betrag am Ort des Geschäftssitzes verfügen kann. Im Falle der Annahme unbarer Zahlungsmittel durch WECKENMANN gilt gleichfalls erst die unbedingte Kontogutschrift bzw. die Verfügungsmöglichkeit über den geschuldeten Betrag als Erfüllung.
- 7.7 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist WECKENMANN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 7.8 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist WECKENMANN berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Bezahlung zu verlangen.
- 7.9 Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller darüber hinaus nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.10 WECKENMANN ist berechtigt, abweichend von Ziffer A.7.2 noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen vollständige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von WECKENMANN durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller die Bezahlung offener Forderungen von WECKENMANN verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von WECKENMANN bestehen.

8. Rügepflicht

- 8.1 Sofern Montageleistungen nicht Vertragsbestandteil sind, setzen die kaufrechtlichen Mängelrechte des Bestellers voraus, dass der Besteller seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferten Liefergegenstände bei Erhalt überprüft und WECKENMANN offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Empfang der Liefergegenstände schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Besteller WECKENMANN unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen bei offenkundigen Mängeln und Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bzw. der Rüge bei WECKENMANN maßgeblich ist.
- 8.3 Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von WECKENMANN für den Mangel ausgeschlossen. Der Besteller hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an WECKENMANN schriftlich zu beschreiben.

9. Mängelansprüche, Schadensersatz

- 9.1 Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen, technisch nicht vermeidbaren Abweichungen der Qualität, der Farbe, der Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs der Anlage / Maschine.
- 9.2 WECKENMANN haftet dafür, dass die gelieferte Software im Wesentlichen mit den von WECKENMANN angegebenen Spezifikationen übereinstimmt. WECKENMANN haftet nicht dafür, dass die Software fehlerfrei ist oder dafür, dass der Besteller mit der Software ohne Probleme oder Unterbrechungen arbeiten kann.
- 9.3 Bei Mängeln an den Liefergegenständen ist WECKENMANN nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Liefergegenstände bzw. Herstellung eines neuen Werkes berechtigt.
- 9.4 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von WECKENMANN zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände gezeigt hat.
- 9.5 Befinden sich die Liefergegenstände nicht am Lieferort, trägt der Besteller alle zusätzlichen Kosten, die WECKENMANN dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 9.6 Mängelrechte bestehen ferner nicht
- bei natürlichem Verschleiß;
 - bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte;
 - bei Nichtbeachtung der Betriebsanweisung;
 - bei Beschaffenheiten der Liefergegenstände oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Pflege oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
 - bei Beschaffenheiten der Liefergegenstände oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Liefergegenstände außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen.
- WECKENMANN haftet nicht für die Beschaffenheit der Liefergegenstände, die auf der Verarbeitung oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material abweichend von dem Leistungsspektrum von WECKENMANN vorgeschrieben hat.
- 9.7 Etwa im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile werden das Eigentum von WECKENMANN.
- 9.8 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet WECKENMANN unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet WECKENMANN nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von WECKENMANN auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.9 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt 12 Monate. Mängelansprüche des Bestellers bestehen jedoch nicht, sofern 1800 Produktionsstunden überschritten wurden. Die Verjährungsfrist beginnt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs entsprechend Ziffer A.4.
- 9.10 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers für gebrauchte Liefergegenstände beträgt 6 Monate und beginnt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs entsprechend Ziffer A.4. Sofern und soweit Montageleistungen Vertragsbestandteil sind, beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers ebenfalls 12 Monate, beginnend mit der Abnahme der Liefergegenstände durch den Besteller entsprechend Ziffer A.5. Sofern die Nacherfüllung nicht aus Gründen der Kulanz erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist durch Nacherfüllung nicht erneut. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Liefergegenstände beruhen. Die unbeschränkte Haftung von WECKENMANN für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt.
- 9.11 Der Besteller kann gegenüber WECKENMANN keine Gewährleistungsrechte oder sonstige Schadensersatzansprüche geltend machen, sofern er gegen die ihm nach Ziffer B.4. obliegenden Mitwirkungspflichten verstößt. Dies gilt nicht, sofern und soweit die Pflichtverletzung nicht ursächlich für den Mangel ist. Eine Umkehr der Beweislast zulasten des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- 9.12 Soweit die Schadensersatzhaftung von WECKENMANN gemäß dieser Ziffer A.9. ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WECKENMANN.
- 9.13 Gewährleistungsansprüche gegenüber WECKENMANN dürfen nur vom Besteller geltend gemacht und nicht abgetreten werden.
- 9.14 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer A.9. entsprechend.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 WECKENMANN behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nebst Nebenforderungen vor.
- 10.2 Bei Ware, die der Besteller im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von WECKENMANN bezieht, behält sich WECKENMANN das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind.
- 10.3 Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung durch den Besteller eine wechselfällige Haftung durch WECKENMANN begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist WECKENMANN nach Mahnung und entsprechender Androhung zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt von WECKENMANN stehenden Ware (Vorbehaltsware) berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Sobald WECKENMANN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Liefervertrag zurücktritt, ist WECKENMANN jederzeit auch ohne Androhung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Nach einem Rücktritt und nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist WECKENMANN zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird auf die gegenüber WECKENMANN bestehenden Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten angerechnet. Die Bestimmungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- 10.5 Der Besteller hat WECKENMANN über eventuelle Zugriffe auf die Vorbehaltsware durch Dritte, insbesondere über Pfändungen, sofort zu unterrichten. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, WECKENMANN die durch die Abwehr des Zugriffs entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Besteller hierfür gegenüber WECKENMANN.
- 10.6 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nach Ziffer A.10.1 bis A. 10.5 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller WECKENMANN hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um WECKENMANN unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

11. Rücktritt/Kündigung

- 11.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WECKENMANN unbeschadet sonstiger vertraglicher und gesetzlicher Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2 WECKENMANN ist ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt.
- 11.3 Der Besteller hat WECKENMANN oder deren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann WECKENMANN die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung der fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.
- 11.4 Abweichend von § 649 Satz 1 BGB ist eine Kündigung des Bestellers nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages für den Besteller unzumutbar machen. Im Falle einer Kündigung wird abweichend von § 649 Satz 3 BGB vermutet, dass WECKENMANN 10 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

12. Ergänzende Bestimmungen für Maschinen

- 12.1 Die von WECKENMANN hergestellten Maschinen entsprechen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vom 17. Mai 2006 (nachfolgend „Maschinenrichtlinie“).
- 12.2 Vollständige Maschinen werden vor der Freigabe zum Produktionsbetrieb mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet und die Übereinstimmung mit der Maschinenrichtlinie wird durch eine Konformitätserklärung bestätigt. Die Maschinen werden mit einer Betriebsanleitung geliefert.
- 12.3 Unvollständige Maschinen werden ohne CE-Zeichen mit einer Einbauerklärung und einer Montaganleitung geliefert. Die Erklärung der Konformität mit der Maschinenrichtlinie muss bei der Inbetriebnahme durch den Aufsteller oder Betreiber erfolgen.
- 12.4 Die organisatorische Umsetzung der Arbeitssicherheit unterliegt dem Besteller.
- 12.5 Die Maschinen werden sicherheitstechnisch nach den neuesten Erkenntnissen ausgerüstet. Sofern der Besteller Sicherheitsauflagen fordert, die über das von WECKENMANN vorgesehene Maß (Ausführungsstandard) hinausgehen, ist WECKENMANN berechtigt, Mehraufwendungen hierzu in Rechnung zu stellen.
- 12.6 Die Maschinen sind nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet. Wünscht der Besteller die Einrichtung der Maschinen nach Bestimmungen, die von den deutschen Vorschriften abweichen, hat er dies bei Bestellung oder unmittelbar danach mitzuteilen. Gleichzeitig hat er die von den deutschen Vorschriften abweichenden Bestimmungen in deutscher oder englischer Übersetzung zu übersenden. Eine durch den Wunsch des Bestellers notwendig werdende Anpassung des Preises und der Liefertermine bleibt vorbehalten.
- 12.7 Es ist Sache des Bestellers, über die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz des Betriebspersonals und anderer Personen vor eventuellen chemischen, biochemischen, elektrochemischen, elektroakustischen und ähnlichen Einflüssen der Maschine dienen.

13. Ergänzende Bestimmungen für Software

Sofern nicht eine gesonderte Lizenzvereinbarung geschlossen wurde, räumt WECKENMANN dem Besteller an von WECKENMANN gelieferter Software ein nicht-ausschließliches zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich für die Software im Objektcode, für die internen Geschäftszwecke des Bestellers und ausschließlich in Verbindung mit der gelieferten Anlage / Maschine. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software (i) für andere Zwecke zu nutzen als für diejenigen, für die die Software entwickelt wurde; (ii) in Verbindung mit den Produkten anderer Hersteller zu nutzen, es sei denn, diese Verbindung ist von WECKENMANN ausdrücklich schriftlich zugelassen; (iii) Dritten irgendwelche Rechte an der Software zu gewähren, abzutreten, zu übertragen oder in anderer Weise zu verschaffen; (iv) Dritten Informationen, die in der Software enthalten sind, offen zu legen; (v) die Software zu kopieren oder zu reproduzieren (bis auf eine Kopie für Datensicherungszwecke oder soweit sonst gesetzlich erlaubt); (vi) die Software zu ändern oder abzuwandeln; (vii) die Software einer Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software („Reverse Engineering“) zu unterziehen, sie zu dekompileieren, zu disassemblieren oder ein aus der Software abgeleitetes Werk zu schaffen, sofern das zwingende Recht dies nicht ausdrücklich erlaubt, wie z.B. in § 69 d Abs. 2, 3 und § 69 e UrhG. Copyright-Vermerke dürfen nicht entfernt oder geändert werden.

14. Schutzrechte Dritter

- 14.1 Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den Besteller wegen der Nutzung eines Liefergegenstandes geltend, wird der Besteller WECKENMANN darüber unverzüglich informieren und WECKENMANN soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Besteller WECKENMANN jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Besteller WECKENMANN sämtliche erforderlichen Informationen möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen überlassen. WECKENMANN wehrt die Ansprüche des Dritten ggf. auf eigene Kosten ab und wird den Besteller von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten, einschließlich Anwaltskosten in angemessener Höhe, und durch die Schutzrechtsverletzung verursachten Schäden freistellen.
- 14.2 Soweit Schutzrechte Dritter verletzt sind, kann WECKENMANN nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass WECKENMANN (i) von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Bestellers ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder (ii) den schutzrechtsverletzenden Liefergegenstand ohne bzw. nur mit für den Besteller akzeptablen Auswirkungen auf dessen Funktion ändert, oder (iii) den schutzrechtsverletzenden Liefergegenstand ohne bzw. nur mit für den Besteller akzeptablen Auswirkungen auf dessen Funktion gegen einen Liefergegenstand austauscht, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder (iv) einen neuen Liefergegenstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

B. Besondere Vorschriften für Montageleistungen

Sofern und soweit Montageleistungen Vertragsbestandteil sind, gelten diesbezüglich ergänzend die folgenden Bestimmungen:

1. Werkzeug, Servicehilfsmittel

- 1.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel von WECKENMANN gestellt.
- 1.2 Werden diese Werkzeuge oder sonstigen Hilfsmittel ohne Verschulden von WECKENMANN auf dem Montageplatz oder im Betrieb des Bestellers beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden von WECKENMANN in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind in jedem Falle Schäden, die auf normaler Abnutzung beruhen.

2. Serviceberichte

Die Servicemitarbeiter von WECKENMANN dokumentieren ihren Arbeitsaufwand in Serviceberichten. Die Serviceberichte dienen als Grundlage für die Abrechnung gemäß Ziffer A.6.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Serviceberichte wöchentlich gegenzuzeichnen. Etwaige Einwände sind unverzüglich vorzubringen und auf dem Servicebericht zu vermerken. Mit vorbehaltloser Gegenzeichnung des Serviceberichts gilt dieser als genehmigt.

3. Arbeitssicherheit

- 3.1 WECKENMANN wird bei der Ausführung der Montageleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Arbeiten ändern, so hat WECKENMANN Anspruch auf Ersatz etwaiger Mehraufwendungen sowie auf Anpassung der vertraglichen Termine. Zusätzliche, nicht gesetzlich geregelte Sicherheits- und sonstige Vorschriften am Ort der Montageleistung sind von WECKENMANN nur zu beachten, wenn sie vom Besteller zuvor entsprechend Ziffer B.3.2 bekannt gemacht und von WECKENMANN schriftlich anerkannt wurden.
- 3.2 Dem Besteller obliegt es, WECKENMANN schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften am Ort der Montageleistung zu unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung des Servicepersonals von WECKENMANN vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen des Servicepersonals vorsehen, sind diese WECKENMANN zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Der Besteller hat seinerseits die am Ort der Montageleistung bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von Personen und Sachen von WECKENMANN zu treffen.
- 3.4 Der Besteller berichtet WECKENMANN unverzüglich über Verstöße des Servicepersonals gegen Vorschriften zur Arbeitssicherheit. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit WECKENMANN den Zutritt zum Ort der Montageleistung verweigern.
- 3.5 Sollten eine oder mehrere der am Ort der Montageleistung durch den Besteller zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt sein und trotz schriftlicher Anzeige an den Besteller nicht binnen einer angemessenen Nachfrist behoben werden, hat WECKENMANN das Recht, die Arbeiten bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen. WECKENMANN ist ferner nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Entsendung von Mitarbeitern zu unterbrechen bzw. Servicepersonal vom Ort der Montageleistung abziehen. Ein solcher Fall ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann gegeben, wenn eine offizielle Stelle (z.B. das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland) für den beabsichtigten Einsatzort eine Reisewarnung ausspricht oder von einem Aufenthalt abrät. Das Gleiche gilt, falls der Besteller wiederholt gegen die ihm nach Ziffer B.3.3 obliegende Pflichten verstößt.
- 3.6 Sämtliche Kosten, die WECKENMANN direkt oder indirekt durch die Einstellung oder Unterbrechung der Arbeiten aus Gründen, die der Besteller gem. Ziffer B.3.5 zu vertreten hat, entstehen, werden dem Besteller in voller Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

4. Mitwirkung des Bestellers

- 4.1 Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Erbringung der Montageleistungen auf seine Kosten zu unterstützen.
- 4.2 Der Besteller ist auf seine Kosten und unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zur technischen Hilfeleistung (nachfolgend: „Mitwirkungshandlungen“) verpflichtet, sofern und soweit die entsprechenden Leistungen im Einzelfall für die Erbringung der Montageleistung durch WECKENMANN erforderlich sind und nicht ausdrücklich von WECKENMANN angeboten werden.
- 4.3 Der Besteller hat WECKENMANN die Erfüllung der Mitwirkungshandlungen mindestens 14 Tage vor dem Start der Montageleistungen zu melden und die Baustelle schriftlich freizugeben. Die Erfüllung der Mitwirkungshandlungen ist durch Bilder zu belegen.
- 4.4 Als Mitwirkungshandlungen gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich:

a) Transport und Lagerung

- Freie, befestigte und geeignete Zufahrt zum Montageort;
- Sofortiges Entladen der Transportfahrzeuge auf der Baustelle;
- Transport der Teile von der Abladestelle zur Montage;
- Bereitstellung notwendiger, ebenerdiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Servicepersonals in der Nähe des Montageortes (max. Entfernung Umkreis 100m);
- Kompletter Transport der Anlagen / Maschinen innerhalb der Baustelle;
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Rüst- und Hebezeuge (z.B. Hallenkran, Mobilkran, Gabelstapler, Hebebühne, Kettenzug);
- Bereitstellung von Traversen, Ketten und anderen Anschlagsmitteln;
- Rücktransport von eventuell bereitgestellten Servicehilfegeräten (z.B. Transporthaken, Klauen, Transportgestelle) und Entsorgung von Verpackungsmaterialien, Abfällen und Werkstoffen.

b) Bauliche Vorbereitungen

- Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe;
- Bereitstellung aller Geländer, Schutzzäune, Lichtschranken, Absperrungen und Zugangssicherungen;
- Bereitstellung und Verarbeitung von schwindfreiem Untergussmörtel;
- Bereitstellung von Kabelkanälen, Kabelrinnen vom Hauptschaltschrank bis zu den Anschlusskästen der Stromzuführung bzw. Maschineneinspeisungen (elektrische Unterverteilung);
- Lieferung und Einziehen der Kabel zwischen den Schaltschränken und den Maschineneinspeisepunkten (elektrische Unterverteilung);
- Zuführung von flüssigen und gasförmigen Medien zentral bis zu den jeweiligen Maschinen;
- Entkonservieren von Schalungsmaterial und Einschleusen in die Anlage;
- Errichtung kompletter Fahrbahnen inkl. Endanschlägen, Unterstützungen und Halterungen für Stromzuführungen nach Angaben von WECKENMANN;
- Bereitstellung von geeigneten Prüf- und Eichgewichten zur Eichung der Gewichtsmessung eines Betonverteilers.

c) Montage

- Sicherstellung einer geschlossenen, trockenen und zugfreien Arbeitsstätte mit einer Temperatur von mindestens 0°;
- Bereitstellung von Schweißgeräten (elektrisch und autogen) nach Angaben von WECKENMANN;
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Strom (3 x 400 V / 50 Hz und 1 x 240 V / 50 Hz), Wasser, Gas und Sauerstoff einschließlich der erforderlichen Anschlüsse in max. 20 m Entfernung vom Montageort;
- Bereitstellung eines beheizten bzw. klimatisierten Sanitär- und Aufenthaltsraum für die Servicemitarbeiter und kostenfreie Bereitstellung eines Büroraumes mit Telefon- und Telefaxanschluss sowie Internetzugang für dienstliche Zwecke;
- Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle;
- Bereitstellung eines Dolmetschers, sofern die Montageleistung im Ausland erbracht wird;
- Montagewerkzeug nach Angaben von WECKENMANN inklusive Elektrogeräte;
- Auf Anforderung notwendige Fachfirmen wie Vermessungsbüro, Betonsäger/Betonbohrer (Kernlochbohrungen), Schweißfachfirmen, etc.

d) Inbetriebnahme

- Einholung erforderlicher Genehmigungen, Zulassungen und Zertifizierungen für die gelieferten Anlagen und Produktionsverfahren;
- Einholung von Genehmigungen und Zulassungen, die für die Ausführung der Montageleistungen im Rahmen des Montageablaufplanes erforderlich sind; dazu zählen auch eventuell erforderliche Genehmigungen für Überstunden sowie Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten;
- Frühzeitige Bereitstellung von benötigten Produktionsdaten, Energien (Strom, Druckluft, etc.) und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen für die Inbetriebnahme;
- Rechtzeitige Verfügbarkeit der Anlagen- und Maschinenbediener zur ausführlichen Einweisung;
- Bereitstellung eines leistungsfähigen Breitbandinternetanschlusses mit mindestens 3 Mbit bis zum Hauptschaltschrank/Schaltschrankraum der Anlage / Maschine entsprechend den Angaben von WECKENMANN zum Zwecke der Fernwartung.

C. Sonstiges

1. Geheimhaltung

- 1.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche ihm über WECKENMANN zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 1.2 Der Besteller wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

2. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen WECKENMANN und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der jeweiligen Kollisionsnormen (IPR) sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).

3. Gerichtsstandvereinbarung

- 3.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche ist STUTTGART (für amtsgerichtliche Verfahren AG Stuttgart in 70190), wenn der Besteller,
 - Kaufmann ist oder
 - keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
 - nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.WECKENMANN ist auch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Bestellers anzurufen.
- 3.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von WECKENMANN möglich.
- 3.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von WECKENMANN ist der Sitz von WECKENMANN.
- 3.4 Die Vertragssprache ist Deutsch für Verträge mit Bestellern mit Sitz im deutschen Sprachraum und Englisch für Verträge mit allen anderen Bestellern.